

GZ. 58502/34-II/L1/03 DVR 0000175

Wien, am 19. Dezember 2003

An das/die/den

Österreichische Präsidentschaftskanzlei (*per E-Mail*)  
Parlamentsdirektion (*per E-Mail*)  
Rechnungshof (*per E-Mail*)  
Volksanwaltschaft (*per E-Mail*)  
Verfassungsgerichtshof (*per E-Mail*)  
Verwaltungsgerichtshof (*per E-Mail*)  
a l l e Bundesministerien (*alle per E-Mail*)  
Büro von Herrn Staatssekretär MORAK  
Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ  
Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK  
Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHWEITZER  
Büro von Frau Staatssekretärin HAUBNER  
Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst (*per E-Mail*)  
Datenschutzrat (*per E-Mail*)  
Rat für Forschung und Technologieentwicklung (*per E-Mail*)  
Präsidium der Finanzprokurator (*per E-Mail*)  
Österreichische Bundesforste AG (*per E-Mail*)  
Österreichische Bundesbahnen (*per E-Mail*)  
Österreichische Post AG  
Telekom Austria AG (*per E-Mail*)  
Bundes-Jugendvertretung (*per E-Mail*)  
Österreichische Bundes-Sportorganisation (*per E-Mail*)  
a l l e Ämter der Landesregierungen (*alle per E-Mail*)  
Verbindungsstelle der Bundesländer (*per E-Mail*)  
Vorsitzendenkonferenz der unabhängigen Verwaltungssenate  
a l l e unabhängigen Verwaltungssenate (*alle per E-Mail*)  
Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (*per E-Mail*)  
Österreichischen Gemeindebund (*per E-Mail*)

Österreichischen Städtebund (*per E-Mail*)  
Österreichischen Städtebund - Landesgruppe Burgenland (*per E-Mail*)  
Österreichischen Städtebund - Landesgruppe Kärnten (*per E-Mail*)  
Österreichischen Städtebund - Landesgruppe Niederösterreich  
Österreichischen Städtebund - Landesgruppe Oberösterreich (*per E-Mail*)  
Österreichischen Städtebund - Landesgruppe Salzburg (*per E-Mail*)  
Österreichischen Städtebund - Landesgruppe Steiermark (*per E-Mail*)  
Österreichischen Städtebund - Landesgruppe Tirol (*per E-Mail*)  
Österreichischen Städtebund - Landesgruppe Vorarlberg (*per E-Mail*)  
Wirtschaftskammer Österreich (*per E-Mail*)  
Bundesarbeitskammer (*per E-Mail*)  
Präsidentenkonferenz für Landwirtschaftskammern Österreichs (*per E-Mail*)  
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern (*alle per E-Mail*)  
Österreichische Notariatskammer (*per E-Mail*)  
Österreichische Patentanwaltskammer (*per E-Mail*)  
Österreichische Ärztekammer (*per E-Mail*)  
Österreichische Dentistenkammer  
Bundeskammer der Tierärzte Österreichs (*per E-Mail*)  
Österreichische Apothekerkammer (*per E-Mail*)  
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (*per E-Mail*)  
Kammer der Wirtschaftstreuhänder (*per E-Mail*)  
Bundeskonzferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs (*per E-Mail*)  
rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien (*per E-Mail*)  
rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck (*per E-Mail*)  
rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
Institut für Rechtswissenschaften Technischen Universität Wien  
Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien  
Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien (*per E-Mail*)  
rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt (*per E-Mail*)  
Institut für Europarecht der Universität Wien (*per E-Mail*)  
Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz (*per E-Mail*)  
Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck  
Forschungsinstitut für Europarecht Universität Salzburg (*per E-Mail*)  
Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien  
Institut für Europarecht Universität Linz (*per E-Mail*)  
Österreichische Rektorenkonferenz (*per E-Mail*)  
Österreichische Institut für Rechtspolitik  
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
Österreichische Normungsinstitut (*per E-Mail*)  
Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger (*per E-Mail*)  
Vereinigung der Österreichischen Industrie (*per E-Mail*)  
Österreichischen Gewerkschaftsbund (*per E-Mail*)

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (*per E-Mail*)  
Vereinigung Österreichischer Richter (*per E-Mail*)  
Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte  
Verband Österreichischer Zeitungen (*per E-Mail*)  
Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs (*per E-Mail*)  
Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs (*per E-Mail*)  
Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub (*per E-Mail*)  
Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (*per E-Mail*)  
Österreichischen Bundesfeuerwehrverband (*per E-Mail*)  
Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein (*per E-Mail*)  
ARGE Daten (*per E-Mail*)  
Verband der Versicherungsunternehmen  
Arbeitsgemeinschaft der Österreichischer Verkehrsflughäfen (*per E-Mail*)  
Austro Control GmbH  
Österreichischer Aero-Club  
alle Mitglieder, Ersatzmitglieder und nichtstimmberechtigten Mitglieder des  
Zivilluftfahrtbeirates  
Verband der österreichischen Verkehrspiloten (*per E-Mail*)  
Österreichische Kuratorium für Flugsicherheit

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz, das Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997 geändert werden;  
Begutachtungsverfahren;**

In der Beilage übermittelt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einen Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen, eine allfällige Stellungnahme zu diesem bis zum

### **3. Februar 2004 (ho. einlangend)**

schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) abzugeben. Sollte beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird davon ausgegangen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass der Entwurf auch unter folgender Internet-Adresse einsehbar ist:

[www.ris.bka.gv.at/begutachtung](http://www.ris.bka.gv.at/begutachtung).

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

- 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie davon in Kenntnis zu setzen,
- bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates – zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen – im Wege elektronischer Post an die Adresse

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

zu senden.

Schließlich darf ersucht werden, zu folgenden in Diskussion stehenden Vorhaben eine etwaige Stellungnahme abzugeben:

- Erscheint es zweckmäßig im Sinne der Verwaltungsvereinfachung, dass das Erfordernis einer Beförderungsbewilligung gemäß den §§ 102 Abs. 1 und 104ff des Luftfahrtgesetzes zur gewerblichen Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht mit Luftfahrzeugen ohne Motorantrieb oder mit ultraleichten Motorluftfahrzeugen oder ausschließlich im Rahmen von Rundflügen ersatzlos gestrichen wird?
- Erscheint es vertretbar, dass nicht gewerbliche Selbstkostenflüge gemäß § 102 Abs. 4 des Luftfahrtgesetzes auch mit Luftfahrzeugen, die für höchstens sechs Personen im Fluge verwendet werden dürfen, ohne Beförderungs- bzw. Betriebsgenehmigung durchgeführt werden dürfen?

*Beilage*

**Für den Bundesminister:**

Dr. Karl Prachner

**Ihre Sachbearbeiterin:**

Mag. Katja Nonnenmacher

Tel.: +43 (1) 711 62-9701, Fax-DW: 9799

[katja.nonnenmacher@bmvit.gv.at](mailto:katja.nonnenmacher@bmvit.gv.at)

F.d.R.d.A.:

Bauer

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz, das Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Luftfahrtgesetzes**

Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2003, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1, 7 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2, 23, 28, 29 Abs. 2, 31 Abs. 1, 35, 36 Abs. 1, 37 Abs. 1, 38 Abs. 2, 49, 61 Abs. 2, 62 Abs. 3, 66, 67 Abs. 2, 68 Abs. 2, 70 Abs. 2, 75 Abs. 3, 78 Abs. 3, 82 Abs. 1, 84 Abs. 1, 94 Abs. 2, 99 Abs. 6, 121, 124 Abs. 2 und Abs. 3, 127, 134 Abs. 2, 139, 140 Abs. 1 und 3, 140b Abs. 1 bis 5, 143 Abs. 1, 6 und 9 und 144 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.

2. In den §§ 12 Abs. 3, 16 Abs. 3, 62 Abs. 4 und 5, 85 Abs. 4, 96 Abs. 2, 102 Abs. 2, 120 Abs. 2, 123 Abs. 1, 137 Abs. 5, 140 Abs. 4, 140c, 175 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Wortfolge „Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.

3. Im § 36 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ jeweils durch die Wortfolge „Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.

4. In den §§ 38 Abs. 1, 74 Abs. 1 und 140b Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.

5. Im § 85 Abs. 4 wird die Wortfolge „Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.

6. In den §§ 122 Abs. 1 und 141 Abs. 1a wird jeweils die Wortfolge „Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.

7. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat, sofern nicht in Abs. 4 etwas anderes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und den sonstigen in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern durch Verordnung jene Luftraumbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und b festzulegen oder auf Gefahrengebiete im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c hinzuweisen, soweit dies im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist.“

8. Im § 12 Abs. 1 lautet der erste Halbsatz:

„Soweit in den §§ 7, 18, 20 und 132 nichts anderes bestimmt ist,“

9. Im §15 Abs. 4 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „Die Austro Control GmbH“ ersetzt.

10. Im § 21 Abs. 1 Z 7 wird das Wort „Instandhaltungsanweisungen“ durch das Wort „Lufttüchtigkeitshinweise“ ersetzt.

11. § 21 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. unter welchen Voraussetzungen von der Austro Control GmbH oder von einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde Instandhaltungs-, Entwicklungs-, Herstellungsbetriebe und Betriebe gemäß Annex I, Unterabschnitt G, der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, ABl. Nr. L 315 vom 28.11.2003 S. 1, zu bewilligen oder zu widerrufen sind.“

12. Nach § 24 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

### **„C. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen“**

danach wird folgender neuer § 24a eingefügt:

„§ 24a. (1) Soweit Bestimmungen über die Verwendung von Zivilluftfahrzeugen und zivilem Luftfahrtgerät und die Genehmigung oder den Widerruf von Betrieben gemäß §21 Abs.1 Z9 in der Verordnung (EG) Nr.1592/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, ABl. Nr. L 240 vom 7.09.2002 S. 1, und in den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen festgelegt sind, sind diese in der jeweils geltenden Fassung verbindlich. Die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, bleiben diesfalls unberührt.

(2) Soweit für die Anwendung der Durchführungsbestimmungen gemäß Abs.1 nationale Übergangsbestimmungen zulässig sind, sind diese vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt mit Verordnung festzulegen.“

13. Im § 34 Abs. 2 wird nach dem Wort „Fallschirmspringer“ ein Beistrich gesetzt und danach werden die Worte „zum Piloten von motorisierten Hänge- und Paragleitern“ eingefügt.

14. § 42 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„§ 103 ist sinngemäß anzuwenden.“

15. Im § 42 Abs. 2 werden das Wort „genehmigen“ durch das Wort „bewilligen“ und das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Bewilligung“ ersetzt.

16. § 43 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Voraussetzung für die Ausbildungsbewilligung ist außerdem, dass geeignete Lehrpläne und ein geeigneter Organisationsplan vorliegen, die den Erfordernissen der Ausbildung und der Sicherheit der Luftfahrt entsprechen. Die Austro Control GmbH oder eine auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständige Behörde kann die Verwendung bestimmter Lehrpläne vorschreiben.

(3) Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Gewährleistung einer geordneten Ausbildung oder sonst zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.“

17. § 44 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bestimmung des § 43 Abs. 3 ist anzuwenden.“

18. Im § 46 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und danach das Wort „oder“ und folgende neue lit. f angefügt:

„f) der Inhaber der Bewilligung unwiderruflich erklärt, den Ausbildungsbetrieb nicht mehr auszuüben.“

19. Nach § 57 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

### **„D. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen“**

danach wird folgender neuer § 57a eingefügt:

„§ 57a. (1) Soweit Bestimmungen über die Erteilung und den Widerruf einer Erlaubnis für sonstiges ziviles Luftfahrtpersonal oder einer Ausbildungsbewilligung für sonstiges ziviles Luftfahrtpersonal in der

Verordnung (EG) Nr.1592/2002 und in den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen festgelegt sind, sind diese in der jeweils geltenden Fassung verbindlich. § 42 Abs.2 zweiter und vierter Satz und die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, bleiben diesfalls unberührt.

(2) Soweit für die Anwendung der Durchführungsbestimmungen gemäß Abs.1 nationale Übergangsbestimmungen zulässig sind, sind diese vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt mit Verordnung festzulegen.“

20. § 103 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt mit Verordnung festzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen Luftbeförderungsunternehmen Instandhaltungshilfsbetriebe führen dürfen. Die Instandhaltungshilfsbetriebe sind von der Austro Control GmbH oder von einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde zu genehmigen. Mit 28. September 2008 dürfen Instandhaltungshilfsbetriebe nur mehr für jene Luftfahrzeuge geführt werden, die vom Anhang II zur Verordnung (EG) Nr.1592/2002 umfasst sind.“

21. § 116 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„§ 103 ist sinngemäß anzuwenden.“

22. Im §126 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „die Austro Control GmbH“ ersetzt.

23. § 129 Abs. 2 lautet:

„(2) Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist

1. innerhalb von Sicherheitszonen bei Flugfeldern die Bezirksverwaltungsbehörde,
2. innerhalb von Sicherheitszonen bei Flughäfen die Austro Control GmbH,
3. innerhalb von Sicherheitszonen bei Militärflugplätzen der Bundesminister für Landesverteidigung und
4. außerhalb von Sicherheitszonen der Landeshauptmann.“

24. § 130 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Verbreitung von Luftbilddaufnahmen, die aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge außerhalb des Linienflugverkehrs oder von zivilen Luftfahrtgeräten aus hergestellt wurden, kann der Bundesminister für Landesverteidigung bei Vorliegen wichtiger militärischer Interessen durch Verordnung Beschränkungen anordnen.“

25. Im §130 Abs. 3 werden die Worte „Bewilligungen gemäß Abs.2“ durch die Worte „von den Beschränkungen gemäß Abs. 2“ ersetzt.

26. Im § 135 Abs. 2 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Zivilflugplatzhalter sind zur raschen und wirksamen Durchführung von Such- und Rettungsmaßnahmen für Luftfahrzeuge, die sich innerhalb des Flugplatzrettungsbereiches während der Betriebszeit des Zivilflugplatzes in Flugnot befinden, verpflichtet. Bei Flugnotfällen im Flugplatzrettungsbereich außerhalb der Betriebszeit des Zivilflugplatzes sind die Zivilflugplatzhalter auf Ersuchen der Austro Control GmbH zu deren Unterstützung bei den Aufgaben gemäß Abs.1 verpflichtet.“

27. Im § 140a wird die Zitierung „§§ 70 Abs. 2 und 3, 82 Abs. 2, 105 Abs. 1 und 117 Abs. 2“ durch die Zitierung „§§ 70 Abs. 2 und 3, 82 Abs. 2 und 105 Abs. 1“ ersetzt.

28. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Zivilluftfahrerschulen, Schulen für sonstiges ziviles Luftfahrtpersonal, Instandhaltungsbetriebe, Entwicklungsbetriebe, Herstellungsbetriebe, Instandhaltungshilfsbetriebe, Betriebe gemäß Annex I, Unterabschnitt G, der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, Zivilflugplätze, Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen und Luftverkehrsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Behörde, die zur Erteilung der jeweiligen Genehmigung zuständig ist (Aufsichtsbehörde). Luftfahrtunternehmen unterliegen in Angelegenheiten des Flugbetriebes und in technischen Angelegenheiten der Aufsicht der Austro Control GmbH.“

29. Im § 141 Abs. 2 werden nach dem Wort „Luftfahrtpersonal,“ die Worte „Unternehmer von Instandhaltungs-, Instandhaltungshilfs-, Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieben, Unternehmer von Betrieben gemäß Annex I, Unterabschnitt G, der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003,“ eingefügt.

30. Im § 149 Abs. 3 wird der Betrag „15 Millionen Schilling“ durch den Betrag „1 090 000 Euro“ ersetzt.

31. Im § 164 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird bei einer Beförderung die Haftpflicht des Beförderers nicht durch eine Haftpflichtversicherung des Halters gedeckt, so hat der Beförderer für eine entsprechende Versicherungsdeckung zu sorgen.“

32. Im § 167 Abs. 1 wird die Wortfolge „das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „die Austro Control GmbH“ ersetzt.

33. Im § 167 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „der Austro Control GmbH“ ersetzt.

34. Im § 173 werden folgende Abs. 15 und 16 angefügt:

„(15) Die §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 und Abs. 3, 7 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1 und Abs. 3, 15 Abs. 4, 16 Abs. 3, 21, 23, die Überschrift des Abschnittes C des II. Teiles, 24a, 28, 29 Abs. 2, 31 Abs. 1, 34 Abs. 2, 35, 36 Abs. 1 und 2, 37 Abs. 1, 38 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 2 und Abs. 3, 44 Abs. 5, 46, 49, die Überschrift des Abschnittes D des III. Teiles, 57a, 61 Abs. 2, 62 Abs. 3 bis 5, 66, 67 Abs. 2, 68 Abs. 2, 70 Abs. 2, 74 Abs. 1, 75 Abs. 3, 78 Abs. 3, 82 Abs. 1, 84 Abs. 1, 85 Abs. 4, 94 Abs. 2, 96 Abs. 2, 99 Abs. 6, 102 Abs. 2, 103 Abs. 2, 116 Abs. 1, 120 Abs. 2, 121, 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 124 Abs. 2 und Abs. 3, 126 Abs. 4, 127, 129 Abs. 2, 130 Abs. 2 und 3, 134 Abs. 2, 135 Abs. 2, 137 Abs. 5, 139, 140 Abs. 1, 3 und 4, 140a, 140b Abs. 1 bis 5, 140c, 141 Abs. 1, 1a und 2, 143 Abs. 1, 6 und 9, 144 Abs. 2, 149 Abs. 3, 164 Abs. 5, 167 Abs. 1 und 2 und 175 Abs. 1 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. treten mit 1. Mai 2004 in Kraft.

(16) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr., dürfen bereits vor dem 1. Mai 2004 erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit diesen Tagen in Kraft gesetzt werden.“

35. Die unter der Überschrift „Bezugnahme auf Richtlinien“ als „§ 175“ bezeichnete Bestimmung erhält die Bezeichnung „§ 174a“.

## Artikel 2

### Änderung des Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Das Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 898/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Austro Control GmbH hat weiters jene Aufgaben, die ihr durch Bundesgesetze oder auf Grund dieser Bundesgesetze erlassene Verordnungen übertragen worden sind, wahrzunehmen.“

2. Im § 2 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Die Austro Control GmbH kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben andere natürliche oder juristische Personen heranziehen, sofern die Aufgabenerfüllung durch die eigenen Dienstnehmer nicht möglich ist oder die Heranziehung anderer natürlicher oder juristischer Personen sachlich gerechtfertigt ist. Die Heranziehung anderer natürlicher oder juristischer Personen ist zudem nur dann zulässig, wenn diese für die jeweilige Aufgabenerfüllung organisatorisch, personell und fachlich geeignet sind. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben verbleibt jedenfalls uneingeschränkt bei der Austro Control GmbH. Soweit gemeinschaftsrechtliche Regelungen zur Heranziehung anderer natürlicher oder juristischer Personen bestehen, sind diese verbindlich.“

3. § 8 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Bundesbeamte, die am 30. April 2004 der Zentralstelle des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie angehören und zumindest überwiegend Aufgaben besorgen, die ab dem 1. Mai 2004 der Austro Control GmbH übertragen sind, sind ab diesem Zeitpunkt der Austro Control GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen. Die Dienstaufsicht einschließlich der Ausübung des

diesbezüglichen Weisungsrechtes gegenüber den zugewiesenen Beamten hat durch das für Personalangelegenheiten dieser Beamten zuständige Mitglied der Geschäftsführung zu erfolgen, das in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gebunden ist. Diese Beamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Dienstzuweisung zur Austro Control GmbH ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten Anspruch auf gleichzeitige Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Austro Control GmbH nach den für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen.

(4) Für die im Abs. 2 und 3 genannten öffentlich-rechtlichen Bediensteten hat die Austro Control GmbH dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31,8 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Ausmaß. Ab dem Zeitpunkt der Zuweisung an die Austro Control GmbH geleistete besondere Pensionsbeiträge und Überweisungsbeiträge sind umgehend in voller Höhe an den Bund zu entrichten.“

4. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Vertragsbedienstete**

**§ 8a.** (1) Vertragsbedienstete, die am 30. April 2004 der Zentralstelle des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie angehören und zumindest überwiegend Aufgaben besorgen, die ab dem 1. Mai 2004 der Austro Control GmbH übertragen sind, sind ab diesem Zeitpunkt Arbeitnehmer der Austro Control GmbH. Die Austro Control GmbH setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den vertraglichen Bediensteten fort. Für diese gelten die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechts, insbesondere des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, weiter; der Abschluss sondervertraglicher Regelungen nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist nicht mehr zulässig.

(2) Die Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 haben, wenn sie ihre Bereitschaft zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nach den auf sie gemäß Abs. 1 weiter anzuwendenden Rechtsvorschriften unmittelbar nach dem Wirksamwerden einer vom übergeleiteten Dienstverhältnis abweichenden Einzelvereinbarung erklären, Anspruch auf gleichzeitige Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Austro Control GmbH nach den für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen. Ein Anspruch auf Abfertigung besteht im Zusammenhang mit diesem Ausscheiden nicht. Die im vorangegangenen Dienstverhältnis verbrachte Dienstzeit ist in diesem Fall für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

(3) Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen von Arbeitnehmern gemäß Abs. 1 werden von der Austro Control GmbH übernommen.

(4) Für die Befriedigung der bezugsrechtlichen Ansprüche der Bediensteten gemäß Abs. 1 hat der Bund wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu haften. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich am Tag vor der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Abs. 1 aus der für die genannten Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt zuzüglich der nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit und der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen und der allgemeinen Gehaltserhöhungen des Bundes ergibt.“

5. Im § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Falle der Heranziehung anderer natürlicher oder juristischer Personen durch die Austro Control GmbH gemäß § 2 Abs. 3a sind Abs. 1 und Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

6. Im § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 2 Abs. 1 und 3a, 8 Abs. 3 und 4, 8a samt Überschrift, 10 Abs. 5 sowie § 18, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr., treten mit 1. Mai 2004 in Kraft.“

7. Im § 18 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet. Danach wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Mit der Vollziehung hinsichtlich der §§ 8 und 8a ist der Bundeskanzler betraut.“

### Artikel 3

#### Änderung des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997

Das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl. I Nr. 101/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „die Austro Control GmbH“ ersetzt.
2. Im § 10 Abs. 1 und im § 11 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „beim Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „bei der Austro Control GmbH“ ersetzt.
3. Im § 10 Abs. 2, im § 11 Abs. 3 und im § 12 wird jeweils die Wortfolge „dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „der Austro Control GmbH“ ersetzt.
4. § 17 entfällt.
5. Im § 18 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:
  - „(4) Die §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 und 3 und 12 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft.
  - (5) § 17 tritt mit Ablauf des 30. April 2004 außer Kraft.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Nicht zuletzt auf Grund zahlreicher neu geschaffener gemeinschaftsrechtlicher Regelungen im Bereich der Luftfahrtsicherheit erscheint es notwendig, die nationalen Vollziehungsstrukturen vor allem im luftfahrttechnischen und flugbetrieblichen Bereich zu vereinfachen und somit effizienter zu gestalten. Aber auch in einzelnen anderen Bereichen erscheint durch eine Vereinheitlichung von inhaltlich ähnlichen Vollziehungszuständigkeiten eine effizientere Verwaltung möglich. In diesem Zusammenhang haben Studien über eine potentielle Neuordnung der Zuständigkeiten zur Vollziehung luftfahrtbehördlicher Aufgaben ergeben, dass durch eine Zusammenführung einzelner bisher im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gelegener Aufgaben mit den Vollziehungsaufgaben der Austro Control GmbH eine Bereinigung von Doppelgleisigkeiten ermöglicht und schrittweise ein Synergiepotential von ca. 9 Personen erzielt werden könnte. Der Verwirklichung dieser Vorgaben entsprechend wäre daher im Sinne des Sachlichkeitsgebotes und des Effizienzgebotes eine Änderung einiger Zuständigkeitsbestimmungen vorzunehmen. Weiters müssen begleitende Regelungen zur Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit geschaffen werden. Schließlich sind einige Anpassungen an Erfordernisse der Praxis durchzuführen.

### **Lösung:**

Sachgerechte Lösung der aufgezeigten Probleme.

### **Inhalt:**

- sachgerechte Änderung einiger Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes sowohl in materieller Hinsicht als auch im Hinblick auf die Vollziehungszuständigkeiten
- begleitende Regelungen zur Verordnungen (EG) Nr. 1592/2002 im Luftfahrtgesetz
- Änderung einiger Vollziehungszuständigkeiten im Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr
- im Hinblick auf die Zuständigkeitsänderungen im Luftfahrtgesetz und im Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr begleitende Maßnahmen im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes von Beamten und Vertragsbediensteten im Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die Änderung einiger Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes sowohl in materieller Hinsicht als auch im Hinblick auf die Vollziehungszuständigkeiten sowie durch die Änderung des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997 im Bereich einiger Vollziehungszuständigkeiten ist mit der Erhöhung der Verwaltungseffizienz in vielen Bereichen – insbesondere durch die Zusammenführung von inhaltlich ähnlichen Verwaltungsaufgaben bei ein und derselben Behörde - auch eine Verwaltungsvereinfachung verbunden. Es sind somit positive Auswirkungen auf die Luftverkehrswirtschaft zu erwarten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auf Grund der mit der Änderung der Vollziehungszuständigkeiten ermöglichten Bereinigung von Doppelgleisigkeiten sowie des zu erwartenden schrittweisen Synergiepotentials (personelle Einsparungen) und der damit verbundenen Effizienzsteigerung sind keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu erwarten.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Einige Änderungen des Luftfahrtgesetzes stellen begleitende Maßnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, ABl. Nr. L 240 vom 7.9.2002 S. 1, dar.

Die übrigen vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Nicht zuletzt auf Grund zahlreicher neu geschaffener gemeinschaftsrechtlicher Regelungen im Bereich der Luftfahrtsicherheit sollen die nationalen Vollziehungsstrukturen vor allem im luftfahrttechnischen und flugbetrieblichen Bereich vereinfacht und somit effizienter gestaltet werden. Aber auch in einzelnen anderen Bereichen soll durch eine Vereinheitlichung von inhaltlich ähnlichen Vollziehungszuständigkeiten eine effizientere Verwaltung ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang haben Studien über eine potentielle Neuordnung der Zuständigkeiten zur Vollziehung luftfahrtbehördlicher Aufgaben ergeben, dass durch eine Zusammenführung einzelner bisher im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gelegener Aufgaben mit den Vollziehungsaufgaben der Austro Control GmbH eine Bereinigung von Doppelgleisigkeiten ermöglicht und schrittweise ein Synergiepotential von ca. 9 Personen erzielt werden könnte. Der Verwirklichung dieser Vorgaben entsprechend soll daher im Sinne des Sachlichkeitsgebotes und des Effizienzgebotes eine Änderung einiger Zuständigkeitsbestimmungen vorgenommen werden. So soll insbesondere im Bereich der Bewilligung von Entwicklungs-, Herstellungs- und Instandhaltungsbetrieben in allen Verfahrensschritten nur mehr eine einzige Behörde – nämlich die Austro Control GmbH - zuständig sein. Aber auch in einzelnen anderen Bereichen, welche im direkten Zusammenhang mit der zulässigen Verwendung von Luftfahrzeugen in technischer und flugbetrieblicher Sicht stehen, soll durch eine alleinige Zuständigkeiten der Austro Control GmbH eine Konzentrierung des technischen und flugbetrieblichen Sachverständes bei dieser Behörde erzielt werden. Es sollen somit etwaige Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

Weiters sollen begleitende Regelungen zur Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit geschaffen werden.

Die übrigen Änderungen führen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zu keinen inhaltlichen Änderungen, sondern sollen lediglich Unklarheiten ausräumen oder Redaktionsversehen bereinigen. Die wenigen inhaltlichen Änderungen sollen zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

Bezüglich der Auswirkungen der vorliegenden Novelle auf den Wirtschaftsstandort Österreich ist anzumerken, dass durch die Änderung einiger Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes sowohl in materieller Hinsicht als auch im Hinblick auf die Vollziehungszuständigkeiten sowie durch die Änderung des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997 im Bereich einiger Vollziehungszuständigkeiten mit der Erhöhung der Verwaltungseffizienz in vielen Bereichen - insbesondere durch die Zusammenführung von inhaltlich ähnlichen Verwaltungsaufgaben bei ein und derselben Behörde - auch eine Verwaltungsvereinfachung verbunden ist und somit positive Auswirkungen auf die Luftverkehrswirtschaft zu erwarten sind.

Die unter einem vorgesehene Novelle zum Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll im Hinblick auf die oben erwähnten Zuständigkeitsänderungen eine begleitende Maßnahme im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes von Beamten und Vertragsbediensteten darstellen.

Mit dem gegenständlichen Novellierungsvorhaben sind auf Grund der mit der Änderung der Vollziehungszuständigkeiten ermöglichten Bereinigung von Doppelgleisigkeiten sowie des zu erwartenden schrittweisen Synergiepotentials (personelle Einsparungen) und der damit verbundenen Effizienzsteigerung keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu erwarten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Z 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes (Verkehrswesen bezüglich der Luftfahrt).

## Besonderer Teil

### Artikel 1

#### Änderung des Luftfahrtgesetzes

##### **Zu Z 1 bis 6:**

Um die Klarheit der Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes zu erhöhen, soll auf Grund einer Forderung vieler Nutzer die einheitliche Bezeichnung „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ eingeführt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

##### **Zu Z 7 (§ 5 Abs. 3):**

Diese Bestimmung soll dahingehend erweitert werden, dass der Bundesminister für Landesverteidigung nunmehr auch die Möglichkeit erhält, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und den sonstigen in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern mit Verordnung auf Gefahrengebiete gemäß § 4 Abs. 1 lit. c hinzuweisen.

##### **Zu Z 8 (§ 12 Abs. 1):**

Der Hinweis auf § 132 soll aufgenommen werden, um klarzustellen, dass auch in dieser Bestimmung Voraussetzungen für die zulässige Verwendung im Fluge enthalten sind.

##### **Zu Z 9 (§ 15 Abs. 4):**

Da diese Bestimmung im engen Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die zulässige Verwendung eines Luftfahrzeuges steht (§§ 12 und 18 LFG), soll die Zuständigkeit zur Bewilligung einer Verlängerung der Frist für die Eintragung eines ausländisch registrierten Luftfahrzeugens in das österreichische Luftfahrzeugregister der Austro Control GmbH übertragen werden. Es sollen somit Doppelgleisigkeiten vermieden und Synergiepotentiale genutzt werden.

##### **Zu Z 10 (§ 21 Abs. 1 Z 7):**

Da die zur Wahrung der Verkehrssicherheit, Lufttüchtigkeit oder Betriebstüchtigkeit erforderlichen Änderungen und Nachträge von Instandhaltungsanweisungen durch Lufttüchtigkeitsanweisungen bzw. Lufttüchtigkeitshinweise erfolgen, soll der Begriff „Instandhaltungsanweisungen“ durch den – bisher in dieser Bestimmung fehlenden – Begriff „Lufttüchtigkeitshinweise“ ersetzt werden.

##### **Zu Z 11, 28 und 29 (§ 21 Abs. 1, § 141 Abs. 1 und § 141 Abs. 2):**

Durch eine Zusammenführung sämtlicher Verfahrensschritte bei der Bewilligung von Instandhaltungs-, Herstellungs- und Entwicklungsbetrieben (Ermittlungsverfahren, Erteilung der Bewilligung, Aufsicht) bei ein und derselben Behörde – nämlich der Austro Control GmbH – soll eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden. Weiters soll nunmehr auch auf die durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) geschaffene Rechtslage Bedacht genommen werden (siehe auch die Erläuterungen zur Z 12). So sollen auch die gemäß der zur Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 erlassenen Durchführungsverordnung der Kommission (EG) Nr. 2042/2003, ABl. Nr. L 315 vom 28.11.2003 S. 1, vorgeschriebenen sog. „Instandhaltungsmanagement-Betriebe“ (Betriebe gemäß Annex I, Unterabschnitt G, der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003) berücksichtigt werden.

##### **Zu Z 12 (§ 24a):**

Mit dieser Bestimmung soll zum einen klargestellt werden, dass – soweit der Regelungsbereich betreffend die zulässige Verwendung von Zivilluftfahrzeugen und zivilem Luftfahrtgerät sowie die Genehmigung von Instandhaltungs-, Herstellungs- und Entwicklungsbetrieben von der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und deren Durchführungsbestimmungen umfasst ist – die diesbezüglichen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen verbindlich sind. Zum anderen soll normiert werden, dass -soweit nationale Übergangsbestimmungen für die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zulässig sind – diese durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzulegen sind.

##### **Zu Z 13 (§ 34 Abs. 2):**

In diese Bestimmung sollen aus sachlichen Gründen auch die Piloten von motorisierten Hänge- und Paragleitern aufgenommen werden.

**Zu Z 14, 20 und 21 (§ 42 Abs. 1, 103 Abs. 2, 116 Abs. 3):**

Zum einen soll festgelegt werden, dass im Sinne einer einheitlichen Vollziehung sämtliche Instandhaltungshilfsbetriebe nunmehr von der Austro Control GmbH zu bewilligen sind. Zum anderen soll – in Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der diesbezüglichen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2042/2003 – normiert werden, dass nationale Bewilligungen für Instandhaltungshilfsbetriebe im Bereich der gewerblichen Beförderung nur mehr für Luftbeförderungsunternehmen (§ 101 Z 2 LFG) zulässig sind. Mit 28. September 2008 soll die Führung von Instandhaltungshilfsbetrieben generell (auch für Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmer und Inhaber einer Ausbildungsbewilligung) nur mehr für Luftfahrzeuge, die vom Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 umfasst sind, zulässig sein.

**Zu Z 15 (§ 42 Abs. 2)**

Diese Änderungen sollen im Sinne der Vereinheitlichung der Begriffe im Luftfahrtgesetz vorgenommen werden.

**Zu Z 16 (§ 43 Abs. 2 und 3):**

Zum einen soll ermöglicht werden, dass die Bewilligungsbehörde die Verwendung bestimmter Lehrpläne, insbesondere von Standardlehrplänen oder aktualisierten Fassungen von Lehrplänen, vorschreiben kann. Zum anderen soll klargestellt werden, dass bei Erlassung der Nebenbestimmungen eines Ausbildungsbewilligungs-Bescheides jedenfalls auch auf das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt Bedacht zu nehmen ist.

**Zu Z 17 (§ 44 Abs. 5):**

Mit dieser Änderung soll ein Redaktionsversehen behoben werden.

**Zu Z 18 (§ 46):**

Mit dieser Ergänzung soll eine klare Widerrufsgrundlage für den Fall geschaffen werden, dass der Inhaber einer Ausbildungsbewilligung auf diese verzichtet.

**Zu Z 19 (§ 57a):**

Mit dieser Bestimmung soll – ähnlich wie im neuen § 24a – klargestellt werden, dass die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen verbindlich sind, soweit diese den Regelungsbereich betreffend die Erteilung einer Erlaubnis für sonstiges ziviles Luftfahrtpersonal oder einer Ausbildungsbewilligung für sonstiges ziviles Luftfahrtpersonal umfassen. Ebenso soll normiert werden, dass - soweit nationale Übergangsbestimmungen für die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zulässig sind – diese durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzulegen sind. Bezüglich bereits erteilter JAA-Lizenzen bzw. JAA-Genehmigungen bedarf es keiner gesonderten Übergangsregelungen, da diese bereits auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen in das „EASA-System“ übernommen werden.

**Zu Z 22 und 23 (§ 126 Abs. 4 und § 129 Abs. 2):**

Mit diesen Änderungen soll die Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung für zivile Luftfahrtveranstaltungen, welche sich auf mehr als vier Bundesländer erstrecken, sowie für die Bewilligung von Modellflügen innerhalb von Sicherheitszonen bei Flughäfen an die Austro Control GmbH übertragen werden.

**Zu Z 24 und 25 (§ 130 Abs. 2 und 3):**

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll die generelle Genehmigungspflicht für die Verbreitung von Luftbildaufnahmen gestrichen werden. Es sollen nunmehr vom Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung bei Vorliegen wichtiger militärischer Interessen Beschränkungen für die Verbreitung von Luftbildaufnahmen festgelegt werden können.

**Zu Z 26 (§ 135 Abs. 2):**

Mit dieser Änderung soll gegenüber dem derzeit geltenden sehr umfassend formulierten Text klargestellt werden, dass die Flugplatzhalter in den - seltenen Fällen - des Auftretens eines Flugnotfalls innerhalb des Flugplatzrettungsbereiches außerhalb der Betriebszeiten nur auf Ersuchen der Austro Control GmbH und nur unterstützend tätig werden müssen.

**Zu Z 27 (§ 140a):**

Mit dieser Bestimmung soll eine Anpassung an die geltende Fassung des § 117 LFG erfolgen.

**Zu Z 28 und 29 (§ 141 Abs. 1 und Abs. 2):**

Siehe die Erläuterungen zu Z 11.

Bei Luftfahrtunternehmen soll die Aufsicht in technischen Angelegenheiten und in Angelegenheiten des Flugbetriebs aus Gründen der zu nutzenden Synergiepotentiale von der Austro Control GmbH durchgeführt werden. Der Begriff „Flugbetrieb“ umfasst auch jenen Bereich, der gemäß der JAR-OPS 1 vom Zuständigen für „ground ops“ wahrzunehmen ist.

**Zu Z 30 (§ 149 Abs. 3):**

Mit dieser Bestimmung soll der im Zuge der Euro-Umstellung (Novelle BGBl. I Nr. 73/2003) übersehene Schilling-Betrag in einen Euro-Betrag umgewandelt werden.

**Zu Z 31(164 Abs. 5):**

Mit dieser Bestimmung sollen jene Lücken bei der Versicherungspflicht geschlossen werden, die entstehen könnten, wenn ein vertraglicher Luftfrachtführer Leistungen anbietet, die mit einem nicht in Österreich registrierten Luftfahrzeug erbracht werden, welches nicht nach oder von Österreich fliegt oder nicht österreichisches Territorium überfliegt. Es soll mit dieser Bestimmung eine Konformität mit Art. 50 des Montrealer Übereinkommens erzielt werden.

**Zu Z 32 und 33 (§ 167 Abs. 1 und Abs. 2):**

Da das Vorliegen eines aufrechten Versicherungsverhältnisses ein Erfordernis der zulässigen Verwendung eines Zivilluftfahrzeugs ist, soll im Sinne der Nutzung des Synergiepotentials die Benachrichtigung eines Nichtbestehens oder einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses nunmehr an die Austro Control GmbH erfolgen.

## Artikel 2

### **Änderung des Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

**Zur Z 1 (§ 2 Abs. 1):**

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass die Austro Control GmbH nicht nur die im § 2 Abs. 1 erster Satz genannten Aufgaben wahrzunehmen hat (das sind jene Aufgaben, die vor dem 1. Jänner 1994 dem Bundesamt für Zivilluftfahrt übertragen waren), sondern auch jene auf Grund von Bundesgesetzen und Verordnungen (seit dem 1. Jänner 1994) übertragene Aufgaben innehat. Die statische Verweisung im ersten Satz soll somit mit einer dynamischen Verweisung ergänzt werden.

**Zu den Z 2 und 5 (§ 2 Abs. 3a und § 10 Abs. 5):**

Mit diesen Regelungen soll zum einen klargestellt werden, dass die Austro Control GmbH zur Erfüllung ihrer Aufgaben – neben den eigenen Dienstnehmern - auch andere juristische oder natürliche Personen (darunter auch Unternehmen gemäß § 2 Abs. 4 ACG-Gesetz) heranziehen kann, wenn die dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden. So muss die Erfüllung der Aufgaben mit den der Austro Control GmbH zur Verfügung stehenden Personal-Ressourcen nicht möglich sein oder die Heranziehung anderer Personen sachlich gerechtfertigt sein. Diese Bestimmung soll somit nur für Ausnahmefälle herangezogen werden – im Regelfall soll die Austro Control GmbH durch ihre eigenen Dienstnehmer tätig werden. Zudem müssen die herangezogenen Personen organisatorisch, personell und fachlich geeignet sein.

Des weitern soll klargestellt werden, dass die Verantwortlichkeit für die Aufgabenerfüllung auch bei Heranziehung anderer Personen jedenfalls bei der Austro Control GmbH verbleibt. In diesem Sinn soll auch die Bestimmung über die Haftung im § 10 erweitert werden. So soll in einem neuen Abs. 5 eindeutig festgelegt werden, dass die Regresspflicht der Austro Control GmbH gemäß § 10 Abs. 3 auch im Falle der Heranziehung anderer Personen, welche nicht die eigenen Dienstnehmer sind, besteht.

**Zu den Z 3 und 4 (§ 8 Abs. 3 und 4 und § 8a):**

Diese Bestimmungen sollen im Hinblick auf die im Artikel 1 und Art. 3 vorgenommenen Zuständigkeitsänderungen eine begleitende Maßnahme im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes von Beamten und Vertragsbediensteten darstellen. Vorbild für diese Regelungen sind die §§ 55 und 56 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999. So ist ua. ebenso ein Optionsrecht für Vertragsbedienstete auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Austro Control GmbH vorgesehen, welches an bestimmte Bedingungen geknüpft ist.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997**

##### **Zu den Z 1 bis 4 (§§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 und 3, 12 und 17):**

Mit diesen Änderungen soll im Sinne der Nutzung von Synergien die Zuständigkeit betreffend die Bewilligung der gewerbsmäßigen Beförderung durch ausländische Luftfahrtunternehmen aus Staaten, mit denen kein Luftverkehrsabkommen besteht (§ 9), betreffend Flugplanbewilligungen (§ 10), betreffend Bewilligung der gewerbsmäßigen Beförderung von und nach Drittstaaten im Bedarfsflugverkehr (§ 11) und betreffend die Kenntnisnahme von Flugplänen (§ 12) an die Austro Control GmbH übertragen werden.

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel 1</b> <b>Änderung des Luftfahrtgesetzes</b>	
§ 5. (1) und (2) ...	§ 5. (1) und (2) ...
(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat, sofern nicht in Abs. 4 etwas anderes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und den sonstigen in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministerien durch Verordnung jene Luftraumbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und b festzulegen, die im Interesse der Landesverteidigung erforderlich sind.	<i>(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat, sofern nicht in Abs. 4 etwas anderes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und den sonstigen in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern durch Verordnung jene Luftraumbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und b festzulegen oder auf Gefahrengebiete im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c hinzuweisen, soweit dies im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist.</i>
(4) bis (6) ...	(4) bis (6) ...
§ 12. (1) Soweit in den §§ 7, 18 und 20 nichts anderes bestimmt ist, ...	§ 12. (1) Soweit in den §§ 7, 18, 20 und 132 nichts anderes bestimmt ist, ...
§ 15. (1) bis (3) ...	§ 15. (1) bis (3) ...
(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann auf Antrag des Halters des Luftfahrzeuges die Frist gemäß Abs. 3 um längstens zwölf Monate verlängern, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.	<i>(4) Die Austro Control GmbH kann auf Antrag des Halters des Luftfahrzeuges die Frist gemäß Abs. 3 um längstens zwölf Monate verlängern, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.</i>
§ 21. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt und unter Bedachtnahme auf die Art, die Konstruktionsmerkmale und den Verwendungszweck der Zivilluftfahrzeuge durch Verordnung insbesondere festzulegen:	§ 21. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt und unter Bedachtnahme auf die Art, die Konstruktionsmerkmale und den Verwendungszweck der Zivilluftfahrzeuge durch Verordnung insbesondere festzulegen:
Z 1 bis 6 .... 7. ob und inwieweit die Austro Control GmbH oder eine auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständige Behörde die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, der Lufttüchtigkeit oder der Betriebstüchtigkeit erforderlichen Maßnahmen in luftfahrtüblicher Weise und/oder durch Kundmachung auf elektronischem Weg vorzuschreiben bzw. zu veröffentlichen hat (insbesondere Instandhaltungsanweisungen, Lufttüchtigkeitsanweisungen bzw. Betriebstüchtigkeitsanweisungen)	Z 1 bis 6 ... 7. ob und inwieweit die Austro Control GmbH oder eine auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständige Behörde die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, der Lufttüchtigkeit oder der Betriebstüchtigkeit erforderlichen Maßnahmen in luftfahrtüblicher Weise und/oder durch Kundmachung auf elektronischem Weg vorzuschreiben bzw. zu veröffentlichen hat (insbesondere <i>Lufttüchtigkeitshinweise</i> , Lufttüchtigkeitsanweisungen bzw. Betriebstüchtigkeitsanweisungen)
8. ...	8. ...

<p>9. unter welchen Voraussetzungen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder von einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde Instandhaltungs-, Entwicklungs- und Herstellungsbetriebe zu bewilligen bzw. zu widerrufen sind.</p> <p>.....</p>	<p>9. unter welchen Voraussetzungen von der Austro Control GmbH oder von einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde Instandhaltungs-, Entwicklungs-, Herstellungsbetriebe und Betriebe gemäß Annex I, Unterabschnitt G, der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, ABl. Nr. L 315 vom 28.11.2003 S. 1, zu bewilligen oder zu widerrufen sind.</p> <p>.....</p>
(2) ...	(2) ...
	<b>C. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen</b>
	<p><b>§ 24a.</b> (1) Soweit Bestimmungen über die Verwendung von Zivilluftfahrzeugen und zivilem Luftfahrtgerät und über die Genehmigung oder den Widerruf von Betrieben gemäß §21 Abs.1 Z9 in der Verordnung (EG) Nr.1592/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, ABl. Nr. L 240 vom 7.09.2002 S. 1, und in den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen festgelegt sind, sind diese in der jeweils geltenden Fassung verbindlich. Die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, bleiben diesfalls unberührt.</p> <p>(2) Soweit für die Anwendung der Durchführungsbestimmungen gemäß Abs.1 nationale Übergangsbestimmungen zulässig sind, sind diese vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt mit Verordnung festzulegen.</p>
<b>§ 34.</b> (1) ...	(1) ...
(2) Über die fachliche Befähigung zum Segelflieger, zum Fallschirmspringer sowie zum Piloten von Hänge- und Paragleitern ist ein Gutachten zweier Zivilfluglehrer einzuholen.	(2) Über die fachliche Befähigung zum Segelflieger, zum Fallschirmspringer, zum Piloten von motorisierten Hänge- und Paragleitern sowie zum Piloten von Hänge- und Paragleitern ist ein Gutachten zweier Zivilfluglehrer einzuholen.
<b>§ 42.</b> (1) Die Ausbildung von Zivilluftfahrern ist nur im Rahmen von Zivilluftfahrerschulen zulässig. Zur Führung von Zivilluftfahrerschulen sowie zu jeder Änderung ihres bescheidmäßig festgelegten Betriebsumfanges ist eine Bewilligung der Austro Control GmbH oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde erforderlich (Ausbildungsbewilligung). § 103 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Tätigkeit nach § 103 Abs. 2 von der gemäß dem 2. Satz zuständigen Behörde zu bewilligen ist.	<b>§ 42.</b> (1) Die Ausbildung von Zivilluftfahrern ist nur im Rahmen von Zivilluftfahrerschulen zulässig. Zur Führung von Zivilluftfahrerschulen sowie zu jeder Änderung ihres bescheidmäßig festgelegten Betriebsumfanges ist eine Bewilligung der Austro Control GmbH oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde erforderlich (Ausbildungsbewilligung). § 103 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann nach	(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann nach

Maßgabe des öffentlichen Interesses der Sicherheit der Luftfahrt durch Verordnung festlegen, ob und in welchem Umfang das sonstige zivile Luftfahrtpersonal im Rahmen von Schulen auszubilden ist oder ausgebildet werden kann. Diese Schulen sind von der Austro Control GmbH zu genehmigen. § 43 und § 46 lit. a und d sind anzuwenden. Beinhaltet die Genehmigung auch die Berechtigung zur Überprüfung der fachlichen Befähigung gemäß § 28, dann besteht diesbezüglich Betriebspflicht.	Maßgabe des öffentlichen Interesses der Sicherheit der Luftfahrt durch Verordnung festlegen, ob und in welchem Umfang das sonstige zivile Luftfahrtpersonal im Rahmen von Schulen auszubilden ist oder ausgebildet werden kann. Diese Schulen sind von der Austro Control GmbH zu <i>bewilligen</i> . § 43 und § 46 lit. a und d sind anzuwenden. Beinhaltet die <i>Bewilligung</i> auch die Berechtigung zur Überprüfung der fachlichen Befähigung gemäß § 28, dann besteht diesbezüglich Betriebspflicht.
(3) Soweit die Joint Aviation Authorities (JAA) oder andere internationale Einrichtungen Regelungen betreffend die Schulung von sonstigem zivilen Luftfahrtpersonal und die Genehmigungsvoraussetzungen für diese Schulen verabschiedet haben, kann durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegt werden, dass diese Regelungen anzuwenden sind. Abs.2 zweiter bis vierter Satz und die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, bleiben diesfalls unberührt.	(3) Soweit die Joint Aviation Authorities (JAA) oder andere internationale Einrichtungen Regelungen betreffend die Schulung von sonstigem zivilen Luftfahrtpersonal und die <i>Bewilligungsvoraussetzungen</i> für diese Schulen verabschiedet haben, kann durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegt werden, dass diese Regelungen anzuwenden sind. Abs.2 zweiter bis vierter Satz und die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, bleiben diesfalls unberührt.
<b>§ 43.</b> (1) ...	<b>§ 43.</b> (1) ...
(2) Voraussetzung für die Ausbildungsbewilligung ist außerdem, dass ein Lehr- und Organisationsplan vorgelegt wird, der den Erfordernissen der Ausbildung und der Sicherheit der Luftfahrt entspricht.	(2) Voraussetzung für die Ausbildungsbewilligung ist außerdem, dass geeignete Lehrpläne und ein geeigneter Organisationsplan vorliegen, die den Erfordernissen der Ausbildung und der Sicherheit der Luftfahrt entsprechen. Dies Austro Control GmbH oder eine auf Grund einer Übertragung gemäß §140b zuständige Behörde kann die Verwendung bestimmter Lehrpläne vorschreiben.
(3) Die Bewilligung ist insoweit <del>beding</del> t, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Gewährleistung einer geordneten Ausbildung erforderlich ist.	(3) Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Gewährleistung einer geordneten Ausbildung <i>oder sonst zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt</i> erforderlich ist.
<b>§ 44.</b> (1) bis (4) ...	<b>§ 44.</b> (1) bis (4) ...
(5) Die Bestimmung des § 43 Abs. 4 ist anzuwenden.	<i>(5) Die Bestimmung des § 43 Abs. 3 ist anzuwenden.</i>
<b>§ 46.</b> Die Ausbildungsbewilligung ist von der Austro Control GmbH oder von einer auf Grund einer Übertragung gemäß §140b zuständigen Behörde zu widerrufen, wenn	<b>§ 46.</b> Die Ausbildungsbewilligung ist von der Austro Control GmbH oder von einer auf Grund einer Übertragung gemäß §140b zuständigen Behörde zu widerrufen, wenn
lit. a bis d ...	lit. a bis d ...
e) der Ausbildungsbetrieb gemäß § 45 untersagt wurde und die Mängel nicht fristgerecht behoben worden sind.	e) der Ausbildungsbetrieb gemäß § 45 untersagt wurde und die Mängel nicht fristgerecht behoben worden sind, <i>oder</i>
	f) der Inhaber der Bewilligung unwiderruflich erklärt, den Ausbildungsbetrieb nicht mehr auszuüben.

	<b>D. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen</b>
	<p><b>§ 57a.</b> (1) Soweit Bestimmungen über die Erteilung und den Widerruf einer Erlaubnis für sonstiges ziviles Luftfahrtpersonal oder einer Ausbildungsbewilligung für sonstiges ziviles Luftfahrtpersonal in der Verordnung (EG) Nr.1592/2002 und in den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen festgelegt sind, sind diese in der jeweils geltenden Fassung verbindlich. § 42 Abs. 2 zweiter und vierter Satz und die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, bleiben diesfalls unberührt.</p> <p>(2) Soweit für die Anwendung der Durchführungsbestimmungen gemäß Abs.1 nationale Übergangsbestimmungen zulässig sind, sind diese vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt mit Verordnung festzulegen.</p>
<b>§ 103.</b> (1) ...	<b>§ 103.</b> (1) ...
(2) Luftverkehrsunternehmen dürfen für die Instandhaltung der von ihnen betriebenen Luftfahrzeuge Hilfsbetriebe führen (Instandhaltungshilfsbetriebe). Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt die Voraussetzungen, unter denen diese Instandhaltungshilfsbetriebe von ihm oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde zu genehmigen sind, mit Verordnung festzulegen.	(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt mit Verordnung festzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen Luftbeförderungsunternehmen Instandhaltungshilfsbetriebe führen dürfen. Die Instandhaltungshilfsbetriebe sind von der <i>Austro Control GmbH</i> oder von einer auf Grund einer Übertragung gemäß §140b zuständigen Behörde zu genehmigen. Mit 28. September 2005 dürfen Instandhaltungshilfsbetriebe nur mehr für jene Luftfahrzeuge geführt werden, die vom Anhang II zur Verordnung (EG) Nr.1592/2002 umfasst sind.
<b>§ 116.</b> (1) Zur gewerbsmäßigen Vermietung von Zivilluftfahrzeugen ist eine Bewilligung des Landeshauptmannes erforderlich (Vermietungsbewilligung). § 103 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Tätigkeit gemäß § 103 Abs. 2 vom Landeshauptmann zu bewilligen ist.	<b>§ 116.</b> (1) Zur gewerbsmäßigen Vermietung von Zivilluftfahrzeugen ist eine Bewilligung des Landeshauptmannes erforderlich (Vermietungsbewilligung). § 103 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) ...	(2) ...
<b>§ 126.</b> (1) bis (3) ...	<b>§ 126.</b> (1) bis (3) ...
(4) Wenn sich die zivile Luftfahrtveranstaltung auf mehr als vier Bundesländer erstreckt, ist zur Erteilung der Bewilligung der Bundesminister für Inneres, ansonsten der Landeshauptmann zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Veranstaltung durchgeführt werden soll.	(4) Wenn sich die zivile Luftfahrtveranstaltung auf mehr als vier Bundesländer erstreckt, ist zur Erteilung der Bewilligung <i>die Austro Control GmbH</i> im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, ansonsten der Landeshauptmann zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Veranstaltung durchgeführt werden soll.
<b>§ 129.</b> (1) ...	<b>§ 129.</b> (1) ...

(2) Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist	(2) Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist
a) innerhalb von Sicherheitszonen die zur Festlegung der Sicherheitszone zuständige Behörde (§ 87),	1. innerhalb von Sicherheitszonen bei Flugfeldern die Bezirksverwaltungsbehörde,
	2. innerhalb von Sicherheitszonen bei Flughäfen die Austro Control GmbH,
	3. innerhalb von Sicherheitszonen bei Militärflugplätzen der Bundesminister für Landesverteidigung und
b) außerhalb von Sicherheitszonen der Landeshauptmann.	4. außerhalb von Sicherheitszonen der Landeshauptmann.
(3) ...	(3) ...
<b>§ 130. (1) ...</b>	<b>§ 130. (1) ...</b>
(2) Die Verbreitung von Luftbildaufnahmen, die aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge außerhalb des Linienflugverkehrs oder von zivilen Luftfahrtgeräten aus hergestellt wurden, darf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung erfolgen.	(2) Für die Verbreitung von Luftbildaufnahmen, die aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge außerhalb des Linienflugverkehrs oder von zivilen Luftfahrtgeräten aus hergestellt wurden, kann der Bundesminister für Landesverteidigung bei Vorliegen wichtiger militärischer Interessen durch Verordnung Beschränkungen anordnen.
(3) Ausnahmegewilligungen von den Verboten gemäß Abs.1 und Bewilligungen gemäß Abs. 2 sind vom Bundesminister für Landesverteidigung zu erteilen, wenn militärische Interessen nicht entgegenstehen; sie sind insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies unter Bedachtnahme auf die Interessen der militärischen Landesverteidigung erforderlich ist. Diese Bewilligungen gelten als erteilt, sofern sie nicht innerhalb von sechs Wochen ab dem Einlangen des Antrages versagt werden. Hinsichtlich von Messungsaufnahmen ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	(3) Ausnahmegewilligungen von den Verboten gemäß Abs.1 und von den Beschränkungen gemäß Abs. 2 sind vom Bundesminister für Landesverteidigung zu erteilen, wenn militärische Interessen nicht entgegenstehen; sie sind insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies unter Bedachtnahme auf die Interessen der militärischen Landesverteidigung erforderlich ist. Diese Bewilligungen gelten als erteilt, sofern sie nicht innerhalb von sechs Wochen ab dem Einlangen des Antrages versagt werden. Hinsichtlich von Messungsaufnahmen ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.
<b>§ 135. (1) ...</b>	<b>§ 135. (1) ....</b>
(2) Die für die Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständige Behörde hat für jeden Zivilflugplatz mit Bescheid einen Flugplatzrettungsbereich festzulegen. Bei einem Unfall eines Zivilluftfahrzeuges innerhalb dieses Flugplatzrettungsbereiches sind die Zivilflugplatzhalter zur raschen und wirksamen Durchführung von Such- und Rettungsmaßnahmen verpflichtet. Bei Vorliegen einer Katastrophe verbleibt die Leitung und Durchführung von Rettungsmaßnahmen bei den nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörden und Stellen.	(2) Die für die Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständige Behörde hat für jeden Zivilflugplatz mit Bescheid einen Flugplatzrettungsbereich festzulegen. Die Zivilflugplatzhalter sind zur raschen und wirksamen Durchführung von Such- und Rettungsmaßnahmen für Luftfahrzeuge, die sich innerhalb des Flugplatzrettungsbereiches während der Betriebszeit des Zivilflugplatzes in Flugnot befinden, verpflichtet. Bei Flugnotfällen im Flugplatzrettungsbereich außerhalb der Betriebszeit des Zivilflugplatzes sind die Zivilflugplatzhalter auf Ersuchen der Austro Control GmbH zu deren Unterstützung bei den Aufgaben gemäß Abs. 1 verpflichtet. Bei Vorliegen einer Katastrophe verbleibt die Leitung und Durchführung von Rettungsmaßnahmen bei

	den nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörden und Stellen.
(3) Wird durch die Genehmigungen bzw. Aufsichtsmaßnahmen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß Abs. 1 und 2 der Vollzugsbereich des Bundesministers für Inneres oder des Bundesministers für Landesverteidigung berührt, ist diesbezüglich das Einvernehmen mit diesen herzustellen.	<i>(3) Wird durch die Genehmigungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß Abs. 1 oder durch die Aufsichtsmaßnahmen der Austro Control GmbH gemäß Abs. 2 der Vollzugsbereich des Bundesministers für Inneres oder des Bundesministers für Landesverteidigung berührt, ist diesbezüglich das Einvernehmen mit diesen herzustellen.</i>
<b>§ 140a.</b> Das den Gemeinden gemäß den §§ 70 Abs. 2 und 3, 82 Abs. 2, 105 Abs. 1 und 117 Abs. 2 zustehende Recht auf Stellungnahme wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.	<b>§ 140a.</b> Das den Gemeinden gemäß den §§ 70 Abs. 2 und 3, 82 Abs. 2 und 105 Abs. 1 zustehende Recht auf Stellungnahme wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.
<b>§ 141.</b> (1) Zivilluftfahrerschulen, Schulen für sonstiges ziviles Luftfahrtpersonal, Zivilflugplätze, Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen und Luftverkehrsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Behörde, die zur Erteilung der jeweiligen Genehmigung zuständig ist (Aufsichtsbehörde).	<b>§ 141.</b> (1) Zivilluftfahrerschulen, Schulen für sonstiges ziviles Luftfahrtpersonal, <i>Instandhaltungsbetriebe, Entwicklungsbetriebe, Herstellungsbetriebe, Instandhaltungshilfsbetriebe, Betriebe gemäß Annex I, Unterabschnitt G, der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, Zivilflugplätze, Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen und Luftverkehrsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Behörde, die zur Erteilung der jeweiligen Genehmigung zuständig ist (Aufsichtsbehörde). Luftfahrtunternehmen unterliegen in Angelegenheiten des Flugbetriebes und in technischen Angelegenheiten der Aufsicht der Austro Control GmbH.</i>
(1a) ...	(1a) ...
(2) Unternehmer von Zivilluftfahrerschulen bzw. von Schulen für sonstiges ziviles Luftfahrtpersonal, Halter von Zivilflugplätzen, Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen und Luftverkehrsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde jede im Interesse der Verkehrssicherheit oder der Luftverkehrsstatistik erforderliche Auskunft über ihren Betrieb zu erteilen und soweit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Aufsicht erforderlich den Zutritt zu allen Betriebsräumlichkeiten zu gewähren. Bei juristischen Personen trifft diese Verpflichtung die vertretungsbefugten Organe.	(2) Unternehmer von Zivilluftfahrerschulen bzw. von Schulen für sonstiges ziviles Luftfahrtpersonal, <i>Unternehmer von Instandhaltungs-, Instandhaltungshilfs-, Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieben, Unternehmer von Betrieben gemäß Annex I, Unterabschnitt G, der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, Halter von Zivilflugplätzen, Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen und Luftverkehrsunternehmen</i> haben der Aufsichtsbehörde jede im Interesse der Verkehrssicherheit oder der Luftverkehrsstatistik erforderliche Auskunft über ihren Betrieb zu erteilen und soweit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Aufsicht erforderlich den Zutritt zu allen Betriebsräumlichkeiten zu gewähren. Bei juristischen Personen trifft diese Verpflichtung die vertretungsbefugten Organe.
(3) bis (6) ...	(3) bis (6) ...
<b>§ 149.</b> (1) und (2) ...	<b>§ 149.</b> (1) und (2) ...
(3) Die Höchstsumme des Schadenersatzes für jede verletzte Person beträgt 15 Millionen Schilling.	(3) Die Höchstsumme des Schadenersatzes für jede verletzte Person beträgt <i>1 090 000 Euro.</i>

(4) ...	(4) ...
<b>§ 164.</b> (1) bis (4) ...	<b>§ 164.</b> (1) bis (4) ...
(5) Der Halter eines Luftfahrzeuges hat zur Deckung der Schadenersatzforderungen der Fluggäste pro vorhandenen Passagierplatz eine Haftpflichtversicherung zumindest über eine Summe von 218 000 Euro, bei gewerbsmäßiger Beförderung gemäß §102 Abs.1 und 2 zumindest über eine Summe von 363 000 Euro, abzuschließen.	(5) Der Halter eines Luftfahrzeuges hat zur Deckung der Schadenersatzforderungen der Fluggäste pro vorhandenen Passagierplatz eine Haftpflichtversicherung zumindest über eine Summe von 218 000 Euro, bei gewerbsmäßiger Beförderung gemäß §102 Abs.1 und 2 zumindest über eine Summe von 363 000 Euro, abzuschließen. <i>Wird bei einer Beförderung die Haftpflicht des Beförderers nicht durch eine Haftpflichtversicherung des Halters gedeckt, so hat der Beförderer für eine entsprechende Versicherungsdeckung zu sorgen.</i>
(6) und (7) ...	(6) und (7) ...
<b>§ 167.</b> (1) Die Versicherungen nach den §§ 163, 164 und 165 sind bei einem zum Betrieb dieses Versicherungszweiges in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen. Auf den Versicherungsvertrag muß jedenfalls österreichisches Recht anzuwenden sein. Eine Anzeige eines Umstandes, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses im Sinne des § 158c Abs.2 Versicherungsvertragsgesetz 1958 zur Folge hat, ist an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zu richten.	<b>§ 167.</b> (1) Die Versicherungen nach den §§ 163, 164 und 165 sind bei einem zum Betrieb dieses Versicherungszweiges in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen. Auf den Versicherungsvertrag muß jedenfalls österreichisches Recht anzuwenden sein. Eine Anzeige eines Umstandes, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses im Sinne des § 158c Abs.2 Versicherungsvertragsgesetz 1958 zur Folge hat, ist an <i>die Austro Control GmbH</i> zu richten.
(2) Der Versicherer und der versicherte Halter haben dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr jede vor Ablauf der Versicherungsdauer eintretende Beendigung des Versicherungsverhältnisses sowie jede Unterbrechung des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.	(2) Der Versicherer und der versicherte Halter haben <i>der Austro Control GmbH</i> jede vor Ablauf der Versicherungsdauer eintretende Beendigung des Versicherungsverhältnisses sowie jede Unterbrechung des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.
(3) und (4) ...	(3) und (4) ...
<b>§ 173.</b> (1) bis (14) ...	<b>§ 173.</b> (1) bis (14) ...
	<i>(15) Die §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 und Abs. 3, 7 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1 und Abs. 3, 15 Abs. 4, 16 Abs. 3, 21, 23, die Überschrift des Abschnittes C des II. Teiles, 24a, 28, 29 Abs. 2, 31 Abs. 1, 34 Abs. 2, 35, 36 Abs. 1 und 2, 37 Abs. 1, 38 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 2 und Abs. 3, 44 Abs. 5, 46, 49, die Überschrift des Abschnittes D des III. Teiles, 57a, 61 Abs. 2, 62 Abs. 3 bis 5, 66, 67 Abs. 2, 68 Abs. 2, 70 Abs. 2, 74 Abs. 1, 75 Abs. 3, 78 Abs. 3, 82 Abs. 1, 84 Abs. 1, 85 Abs. 4, 94 Abs. 2, 96 Abs. 2, 99 Abs. 6, 102 Abs. 2, 103 Abs. 2, 116 Abs. 1, 120 Abs. 2, 121, 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 124 Abs. 2 und Abs. 3, 126 Abs. 4, 127, 129 Abs. 2, 130 Abs. 2 und 3, 134 Abs. 2, 135 Abs. 2, 137 Abs. 5, 139, 140 Abs. 1, 3 und 4, 140a, 140b Abs. 1 bis 5, 140c, 141 Abs. 1, 1a und 2,</i>

	<i>143 Abs. 1, 6 und 9, 144 Abs. 2, 149 Abs. 3, 164 Abs. 5, 167 Abs. 1 und 2 und 175 Abs. 1 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. treten mit 1. Mai 2004 in Kraft.</i>
	<i>(16) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr., dürfen bereits vor dem 1. Mai 2004 erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit diesen Tagen in Kraft gesetzt werden.</i>
<b>Bezugnahme auf Richtlinien</b>	<b>Bezugnahme auf Richtlinien</b>
§ 175. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L10 vom 14.01.1997 S. 13, umgesetzt.	§ 174a. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L10 vom 14.01.1997 S. 13, umgesetzt.
<b>Artikel 2</b>	
<b>Änderung des Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung</b>	
§ 2. (1) Die Austro Control GmbH hat sämtliche dem Bundesamt für Zivilluftfahrt im Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, sowie in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und im Flugsicherungsstreckengebührengesetz, BGBl. Nr. 137/1986, bisher übertragenen Aufgaben, ausgenommen jene, welche durch Verordnung gemäß § 140b Luftfahrtgesetz übertragen sind, wahrzunehmen. Für diese Aufgaben besteht Betriebspflicht. Die Austro Control GmbH hat alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um diese Aufgaben unter Aufsicht der staatlichen Behörden erfüllen zu können.	§ 2. (1) Die Austro Control GmbH hat sämtliche dem Bundesamt für Zivilluftfahrt im Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, sowie in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und im Flugsicherungsstreckengebührengesetz, BGBl. Nr. 137/1986, bisher übertragenen Aufgaben, ausgenommen jene, welche durch Verordnung gemäß § 140b Luftfahrtgesetz übertragen sind, wahrzunehmen. <i>Die Austro Control GmbH hat weiters jene Aufgaben, die ihr durch Bundesgesetze oder auf Grund dieser Bundesgesetze erlassene Verordnungen übertragen worden sind, wahrzunehmen.</i> Für diese Aufgaben besteht Betriebspflicht. Die Austro Control GmbH hat alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um diese Aufgaben unter Aufsicht der staatlichen Behörden erfüllen zu können.
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
	<i>(3a) Die Austro Control GmbH kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben andere natürliche oder juristische Personen heranziehen, sofern die Aufgabenerfüllung durch die eigenen Dienstnehmer nicht möglich ist oder die Heranziehung anderer natürlicher oder juristischer Personen sachlich gerechtfertigt ist. Die Heranziehung anderer natürlicher oder juristischer Personen ist zudem nur dann zulässig, wenn diese für die jeweilige Aufgabenerfüllung organisatorisch, personell und fachlich geeignet sind. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben verbleibt jedenfalls uneingeschränkt bei der Austro Control GmbH. Soweit gemeinschaftsrechtliche Regelungen zur Heranziehung anderer natürlicher oder juristischer Personen bestehen, sind diese verbindlich.</i>

<p>§ 8. (1) und (2) ...</p>	<p>§ 8. (1) und (2) ...</p>
<p>(3) Für die im Abs. 2 genannten öffentlich-rechtlichen Bediensteten hat die Austro Control GmbH ab 1. Jänner 1994 an den Bund monatlich den Aufwand der Aktivbezüge samt Nebenkosten zu ersetzen sowie einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Der Pensionsbeitrag beträgt 30 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für die im Abs. 2 genannten Bediensteten. Pensionsbeiträge, die ab 1. Jänner 1994 bei der Auszahlung der Aktivbezüge dieser Personen bereits vom Bund einbehalten werden, sind mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge auf diese Beträge anzurechnen.</p>	<p><i>(3) Bundesbeamte, die am 30. April 2004 der Zentralstelle des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie angehören und zumindest überwiegend Aufgaben besorgen, die ab dem 1. Mai 2004 der Austro Control GmbH übertragen sind, sind ab diesem Zeitpunkt der Austro Control GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen. Die Dienstaufsicht einschließlich der Ausübung des diesbezüglichen Weisungsrechtes gegenüber den zugewiesenen Beamten hat durch das für Personalangelegenheiten dieser Beamten zuständige Mitglied der Geschäftsführung zu erfolgen, das in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gebunden ist. Diese Beamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Dienstzuweisung zur Austro Control GmbH ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten Anspruch auf gleichzeitige Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Austro Control GmbH nach den für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen.</i></p>
<p>(4) Aktivbezüge im Sinne des Abs. 3 sind alle Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist.</p>	<p><i>(4) Für die im Abs. 2 und 3 genannten öffentlich-rechtlichen Bediensteten hat die Austro Control GmbH dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31,8 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Ausmaß. Ab dem Zeitpunkt der Zuweisung an die Austro Control GmbH geleistete besondere Pensionsbeiträge und Überweisungsbeiträge sind umgehend in voller Höhe an den Bund zu entrichten.</i></p>
	<p style="text-align: center;"><b>Vertragsbedienstete</b></p> <p><b>§ 8a. (1)</b> <i>Vertragsbedienstete, die am 30. April 2004 der Zentralstelle des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie angehören und zumindest überwiegend Aufgaben besorgen, die ab dem 1. Mai 2004 der Austro Control GmbH übertragen sind, sind ab diesem Zeitpunkt Arbeitnehmer der Austro Control GmbH. Die Austro Control GmbH setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den vertraglichen Bediensteten fort. Für diese gelten die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechts, insbesondere des</i></p>

	<p><i>Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, weiter; der Abschluss sondervertraglicher Regelungen nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist nicht mehr zulässig.</i></p> <p><i>(2) Die Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 haben, wenn sie ihre Bereitschaft zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nach den auf sie gemäß Abs. 1 weiter anzuwendenden Rechtsvorschriften unmittelbar nach dem Wirksamwerden einer vom übergeleiteten Dienstverhältnis abweichenden Einzelvereinbarung erklären, Anspruch auf gleichzeitige Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Austro Control GmbH nach den für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen. Ein Anspruch auf Abfertigung besteht im Zusammenhang mit diesem Ausscheiden nicht. Die im vorangegangenen Dienstverhältnis verbrachte Dienstzeit ist in diesem Fall für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.</i></p> <p><i>(3) Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen von Arbeitnehmern gemäß Abs. 1 werden von der Austro Control GmbH übernommen.</i></p> <p><i>(4) Für die Befriedigung der bezugsrechtlichen Ansprüche der Bediensteten gemäß Abs. 1 hat der Bund wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu haften. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich am Tag vor der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Abs. 1 aus der für die genannten Bediensteten maßgeblich gewesen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt zuzüglich der nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit und der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen und der allgemeinen Gehaltserhöhungen des Bundes ergibt.</i></p>
<b>§ 10.</b> (1) bis (4) ...	(1) bis (4) ...
	<i>(5) Im Falle der Heranziehung anderer natürlicher oder juristischer Personen durch die Austro Control GmbH gemäß § 2 Abs. 3a sind Abs. 1 und Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.</i>
<b>§ 17.</b> (1) bis (3) ...	<b>§ 17.</b> (1) bis (3) ...
	<i>(4) Die §§ 2 Abs. 1 und 3a, 8 Abs. 3 und 4, 8a samt Überschrift, 10 Abs. 5 sowie § 18, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr., treten mit 1. Mai 2004 in Kraft.</i>
<b>§ 18.</b> Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.	<b>§ 18.</b> (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.
	<i>(2) Mit der Vollziehung hinsichtlich der §§ 8 und 8a ist der Bundeskanzler</i>

	<i>betraut.</i>
<b>Artikel 3</b> <b>Änderung des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997</b>	
<p><b>§ 9.</b> (1) Wenn nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmt ist, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und/oder Sachen von und nach Österreich mit Luftfahrzeugen im Fluglinienverkehr und/oder im Bedarfsverkehr Unternehmen aus Ländern, die nicht Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, bewilligen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese in ihrem Heimatstaat zum Betrieb zugelassen sind,</li> <li>2. österreichische Luftfahrtunternehmen in dem betreffenden anderen Staat zugelassen werden und</li> <li>3. öffentliche Interessen, insbesondere Interessen der Sicherheit der Luftfahrt oder der Luftverkehrswirtschaft, nicht entgegenstehen.</li> </ol>	<p><b>§ 9.</b> (1) Wenn nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmt ist, kann <i>die Austro Control GmbH</i> die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und/oder Sachen von und nach Österreich mit Luftfahrzeugen im Fluglinienverkehr und/oder im Bedarfsverkehr Unternehmen aus Ländern, die nicht Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, bewilligen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese in ihrem Heimatstaat zum Betrieb zugelassen sind,</li> <li>2. österreichische Luftfahrtunternehmen in dem betreffenden anderen Staat zugelassen werden und</li> <li>3. öffentliche Interessen, insbesondere Interessen der Sicherheit der Luftfahrt oder der Luftverkehrswirtschaft, nicht entgegenstehen.</li> </ol>
(2) ...	(2) ...
<p><b>§ 10.</b> (1) Unternehmen im Sinne des I. und II. Teiles und Unternehmen, denen eine Betriebsgenehmigung gemäß der Verordnung (EWG) 2407/92 erteilt wurde, haben, wenn sie Personen und/oder Sachen nach oder von Drittstaaten gewerbsmäßig im Rahmen einer Fluglinie befördern wollen, für die geplanten Flugpläne beim Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr eine Bewilligung zu beantragen (Flugplanbewilligung). Diese Anträge sind schriftlich spätestens 30 Tage vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Betriebes vorzulegen und müssen neben den beantragten Flugplänen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angaben über die zum Einsatz gelangenden Luftfahrzeugtypen mit den Sitzplatz- und/oder Frachtkapazitäten,</li> <li>2. den Nachweis einer den §§ 163 bis 165 Luftfahrtgesetz entsprechenden Versicherung enthalten.</li> </ol>	<p><b>§ 10.</b> (1) Unternehmen im Sinne des I. und II. Teiles und Unternehmen, denen eine Betriebsgenehmigung gemäß der Verordnung (EWG) 2407/92 erteilt wurde, haben, wenn sie Personen und/oder Sachen nach oder von Drittstaaten gewerbsmäßig im Rahmen einer Fluglinie befördern wollen, für die geplanten Flugpläne <i>bei der Austro Control GmbH</i> eine Bewilligung zu beantragen (Flugplanbewilligung). Diese Anträge sind schriftlich spätestens 30 Tage vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Betriebes vorzulegen und müssen neben den beantragten Flugplänen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angaben über die zum Einsatz gelangenden Luftfahrzeugtypen mit den Sitzplatz- und/oder Frachtkapazitäten,</li> <li>2. den Nachweis einer den §§ 163 bis 165 Luftfahrtgesetz entsprechenden Versicherung enthalten.</li> </ol>
(2) Werden vom Unternehmen während des Bewilligungszeitraumes Änderungen der im Abs.1 genannten Angaben beabsichtigt, so sind diese dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr schriftlich spätestens fünf Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt des geänderten Betriebes zur Bewilligung vorzulegen.	(2) Werden vom Unternehmen während des Bewilligungszeitraumes Änderungen der im Abs.1 genannten Angaben beabsichtigt, so sind diese <i>der Austro Control GmbH</i> schriftlich spätestens fünf Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt des geänderten Betriebes zur Bewilligung vorzulegen.
(3) und (4) ...	(3) und (4) ...
<b>§ 11.</b> (1) Unternehmen im Sinne des § 10 Abs. 1, welche Personen und/oder	<b>§ 11.</b> (1) Unternehmen im Sinne des § 10 Abs. 1, welche Personen und/oder

Sachen im Bedarfsflugverkehr von und nach Drittstaaten gewerbsmäßig befördern wollen, haben beim Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr eine Bewilligung zu beantragen. § 10 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 sind anzuwenden.	Sachen im Bedarfsflugverkehr von und nach Drittstaaten gewerbsmäßig befördern wollen, haben <i>bei der Austro Control GmbH</i> eine Bewilligung zu beantragen. § 10 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 sind anzuwenden.
(2) ...	(2) ...
(3) Flüge gemäß Abs. 2 Z 3 sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr längstens fünf Werktage vor Durchführung des Fluges zu melden.	(3) Flüge gemäß Abs. 2 Z 3 sind <i>der Austro Control GmbH</i> längstens fünf Werktage vor Durchführung des Fluges zu melden.
§ 12. Unternehmen, denen eine Betriebsgenehmigung gemäß der Verordnung (EWG) 2407/92 erteilt wurde und die Personen und/oder Fracht auf Flugstrecken zwischen Staaten, welche Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, gewerbsmäßig befördern wollen, haben die Flugpläne dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zur Kenntnisnahme vorzulegen. § 10 Abs. 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.	§ 12. Unternehmen, denen eine Betriebsgenehmigung gemäß der Verordnung (EWG) 2407/92 erteilt wurde und die Personen und/oder Fracht auf Flugstrecken zwischen Staaten, welche Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, gewerbsmäßig befördern wollen, haben die Flugpläne <i>der Austro Control GmbH</i> zur Kenntnisnahme vorzulegen. § 10 Abs. 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.
<b>Anträge</b>	
§ 17. Anträge auf Erteilung von Bewilligungen gemäß § 11 können bei der Austro Control GmbH eingebracht werden.	
§ 18. (1) bis (3) ...	§ 18. (1) bis (3) ...
	(4) Die §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 und 3 und 12 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft. (5) § 17 tritt mit Ablauf des 30. April 2004 außer Kraft.